

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches,
König in Germanien, Hungarn, und Böhheim ꝛ. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lo-
tharingen ꝛ. ꝛ.

Entbieten allen Unseren in Böhheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich
unter- und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gra-
diska, Triest, Tyrol, und den Vorlanden dormalen und künftig beste-
henden Gerichtsbehörden, dann unseren gesammten in Rechtsstreit im ei-
genen, oder fremden Namen verflochtenen Unterthanen, derselben Rechts-
freunden und Sachwaltern Unsere landesfürstliche Gnade, und geben
 euch zu vernehmen:

Um allen jenen, welche mit ersten May 1782. anzufangen,
vor einem Richter in Unsern eingangsgedachten Landen Rechten zu be-
haupten, oder zu vertheidigen haben, den ordentlichen Rechtsweg durch
übermäßige Taxen nicht zu erschweren, und auch hierinnen Einförmig-
keit in Unseren Landen herzustellen, haben Wir eine allgemeine Taxord-
nung in Streitsachen entwerfen lassen. Und da Wir diese Unseren Ab-
sichten gemäß befunden; als erklären Wir euch hierüber Unseren lan-
desfürstlichen Befehl und Willen mit folgenden.

1. In Streitsachen sollen vom Iten May 1782. anzufangen
die Gerichtstaxen nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur,
als nach gegenwärtiger allgemeiner Taxordnung abgenommen werden,
und Wir erklären von diesem Tage an alle dießfalls bestandene Gese-
ze und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirksam.

2. Jedermann, wessen Standes, Karakters, Religion, oder
Würde derselbe seye, ist in Rücksicht der Gerichtstaxen in Streitsachen
auf gleiche Art zu behandeln: auch hat zwischen Unseren eigenen, und
denen vor Unseren Gerichtsbehörden streitenden auswärtigen Untertha-
nen kein Unterschied statt.

3. Die Taxe hat jede Parthey zu bezahlen, auf deren Anlangen
die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustel-

lung, oder sonstige Einschreitung beschehen ist. Nur die für die Introdulirung der Akten, und das Urtheil bestimmte Taxe haben beyde Partheyen zugleich zu entrichten.

4. Die Taxen der ersten Klasse sind für die in der Hauptstadt jeder Provinz befindliche Gerichtsgehörden bestimmt. Nur jene Privatgerichtsgehörden und Grundobrigkeiten, denen gemäß der Verfassung jeden Landes auch inner den Gränzen einer Hauptstadt die Gerichtsbarkeit gebührte, sind die Taxen lediglich nach der vierten Klasse abzunehmen befugt.

5. Die Taxen der zweyten Klasse sind für die Magistrate deren in jedem Lande bestehenden grossen Städten abzunehmen.

6. Jene der dritten Klasse sind für die mindere, jedoch nicht ganz geringe Städte bestimmt.

7. Nach der vierten Klasse sind die Taxen bey den Gerichten der geringsten Städte, der Märkte und Dörfer abzunehmen.

8. Dagegen sind jene, welche durch obrigkeitliches Zeugniß oder sonstige Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, gemäß der sie außer den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besitzen, von aller Taxe zu entheben: Und sollen die Taxen in jenem Falle, daß eine solche mittellose Parthey mit einer vermöglichen streitete, nur zu dem Ende angemerkt werden, damit, wenn die vermögliche in den Ersatz der Gerichtskosten verfället werden sollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden möge.

9. Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück deren der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Parthey aber sich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des ehesten, jedoch Niemanden, als dem Richter selbst, oder der von ihm zu Einhebung der Taxen eigends angestellten beeidigten Gerichtsperson abzuführen, widrigens sie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten erweislich beschehenen Entrichtung zu haften hat.

10. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung, oder Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxe einweilen vorzuschreiben, und am Ende jeden Monats die haftende Ausstände einzutreiben.

11. Der unterfertigte Rechtsfreund hat für die Taxe seiner Parthey zu haften. Doch stehet ihm bevor, bey Uebernehmung einer Streitsache von seiner Parthey einen verhältnißmäßigen Betrag zu fordern, und sich anmit sicher zu stellen.

12. Wir raumen dem Richter die Macht ein, den saumigen Rechtsfreund, oder wo deren keiner eingeschritten, die Parthey selbst nach Verlauf des Monats durch den Gerichtsdienner der binnen den nächsten acht Tagen zu beschehen habenden Berichtigung der Taxe erinnern zu lassen, und wann diese Erinnerung fruchtlos verstreichete, den Ausstand durch den schleunigsten Weg der Exekuzion nach Vorschrift des 307ten §. der allgemeinen Gerichtsordnung einzutreiben.

13. Die Belohnung der Kunstverständigen, der Wir in dieser allgemeinen Ordnung eine gewisse Taxe zu bestimmen nicht befunden haben, solle für den Fall, daß sich die Parthey mit selben nicht gütlich einverstände, von dem Richter nach Vernehmung des ein- so anderen Theiles bestimmt, und hiebey auf die angewendete Mühe, auf die Beschaffenheit der eingeschrittenen Kunst, und auf den Stand der Kunstverständigen selbst Rücksicht genommen werden.

14. Denen Schiedsrichtern stehet zwar frey, sich mit den Partheyen wegen ihrer Belohnung einzuverstehen, wenn jedoch hierwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entstünde, sind selben keine andere Taxen zu gestatten, als die in gegenwärtiger Ordnung ausgemessen sind.

Hierinnen bestehet Unser landesfürstlicher Wille und Befehl: Und werden sich hiernach die streitende Partheyen der genauen Entschichtung zu fügen, die Richter aber von aller Ueberschreitung der anmit kundgemachten Taxordnung, die in der Kanzley jeden Gerichts zur stäten Einsicht aufzubehalten ist, bey strenger Verantwortung zu enthalten haben.

Nun folget

Die allgemeine Taxordnung in Streitsachen

	1te Klasse		2te		3te		4te	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Erste Rubrike.	—	6	—	3	—	3	—	3

In diese Rubrike gehöret

- a) Jeder Bescheid, so von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens oder in der Exekuzionführung ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittels gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrike gesezet ist.
- b) Jede Anschlagung eines Edikts.

c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu beschehen hat, das von dem Gerichtsorte eine Meile oder mehrere entfernt ist, sollen dem Gerichtsdienere für jede Meile 15. kr. gereicht, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingerechnet werden.

	1te Klasse	2te	3te	4te
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Zweyte Rubrike —	30	15	12	10

Hieher gehört

- a) Die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll §. 18. der allgemeinen Gerichtsordnung.
- b) Die Verwilligung des Arrestes §. 276.
- c) Die Verwilligung eines Verbots auf fahrende Güter §. 284.
- d) Jede Bewilligung einer gerichtlichen Exekutionsführung §. 302. 304. 305. 307. 309. 310. 312. 314. 320. 321. 322.
- e) Jeder Bescheid, mittels dessen eine Tagsatzung erstreckt wird §. 32.

	1te Klasse	2te	3te	4te
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Dritte Rubrike —	40	20	15	10

Hieher gehört

- a) Jede Ausfertigung des Edikts §. 73. 326. 360. 391. Jedoch ohne Rücksicht, ob selbes an mehreren Orten anzuschlagen seye.
- b) Jedes Ersuch- und Remiſſſchreiben, so an einen anderen Richter, oder an eine Obrigkeit ergeht; wegen Vernehmung eines Zeugens §. 150.
 Beförderung der Zeugenverhör §. 159.
 Zusendung des Weisungsprotokolls §. 158.
 Ausführung einer bewilligten Exekution §. 302. 304. 312. 315. 320. 321. 322.
- c) Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdienere, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, Sequester in einer blossen Parthensache ergeht.
- d) Jede von dem Gerichtsdienere vorgenommene Exekutionshandlung §. 305. 307. 314. 341.
- e) Jede gerichtliche Vidimirung einer Abschrift von einer Urkunde:

	1te Klasse		2te		3te		4te	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Vierte Rubrike.	1	—	—	30	—	20	—	15

Hieher gehören

a) Alle Urtheile über folgende Angelegenheiten:

Ueber Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagsatzung
§. 33.

Ueber Ertheilung einer die gesetzmässige übersteigenden Frist
zu Erstattung einer Satzschrift §. 38. 45. 51.

Ueber die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit
nicht gebühre §. 40.

Ueber die Gestattung der in der Replik, oder Duplick bey-
gebrachten Neuerungen §. 48. 54.

Ueber die Frage, ob die Vertretung statt habe §. 60.

Ueber die Auflage des ewigen Stillschweigens bey einer Auf-
forderungsklage §. 71.

Ueber die Richtigkeit der Forderung eines sich bey dem Kon-
kurse meldenden Gläubigers §. 81.

Ueber Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes
§. 86.

Ueber eine Vorrechtsklage §. 87.

Ueber Bestellung, oder Bestätigung eines Verwalters der
Masse, oder Ausschusses, der Gläubiger §. 91.

Ueber die wegen Vertheilung der Konkursmasse angebrachte
Einwendungen §. 69.

Ueber die Bestimmung der Frist zu Erlegung der Rechnung
§. 100.

Ueber die gerichtliche Einsicht einer Urkunde §. 126.

Ueber die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bey Gerichts-
handen aufzubewahren seye §. 128.

Ueber die Erneuerung einer Urkunde §. 132.

Ueber ein Urtheil, so auf Beschwörung der Zeugnissen aus-
fällt §. 182.

Ueber die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständi-
ge §. 187.

Ueber die strittige Legung einer Urkunde §. 245.

Ueber die Sicherstellung, Bedeckung, oder andere gerichtliche
Vorkehrung bis zu erfolgenden Appellationsurtheil §. 259.

Ueber eine Nullitätsklage §. 264.

Ueber die Zulänglichkeit einer zu Hemmung der Exekution angebotenen Sicherstellung §. 280 — 289.

Ueber die ansuchende Sequestration §. 293.

Ueber die zuerkannte Exekution auf eine eingestandene Schuld §. 298.

Ueber die Frage, ob Jemand bey Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beizutreten schuldig seye §. 358.

Ueber das Begehren wegen Abtretung der Güter §. 366.

Ueber die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand §. 375.

b) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

c) Die Aufnahme eines Eides von einem streitenden Theile.

 Bey Beschwörung eines Zeugnisses §. 184.

 Von einem Kunstverständigen §. 194.

 Einer eidlichen Angabe §. 219.

d) Für die Inrotulirung der Akten §. 240.

e) Für Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleichs §. 269.

 oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger §. 359.

	1te Klasse		2te		3te		4te	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Fünfte Rubrike.	3	—	1	30	1	—	—	45

Diese findet statt.

a) Für jedes Klassifikationsurtheil §. 81.

b) Für jeden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordnete einschreitet

 Zu Verhörung eines Zeugens in dem Gerichtsorte §. 151.

 Oder in dessen Wohnung §. 168.

 Zu Beschreibung, Schätzung, Feilbietung, in die Sperrnehmung eines im Streit, oder Konkurs verflochtenen Guts §. 75. 88. 201. 323. 331.

 Zu Beaugenscheinigung einer Streitsache §. 189.

 Und wird in die Zahl der Tagen auch die auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens denen Gerichtsabgeordneten die ihren Charakter anständige Kost, und Fuhr unentgeltlich von der Parthey zu verschaffen ist.

Sechste Rubrike.

Jedes Urtheil, das in der vierten Rubrike nicht enthalten ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolgt, wenn auch das Urtheil nur auf einen Beweis ausfiele, oder Bedingnißweise

1te Klasse	2te	3te	4te
geschöpft wurde, bezahlet. 12 fl.	6 fl.	4 fl. 30 kr.	3 fl.

Doch solle für die Verfassung des Protokolls bey den mündlichen Nothdurftshandlungen §. 28. nichts gefordert, und also für die den Partheyen auf Anlagen hinausgebende Bewegungsgründe des ergangenen Urtheils §. 251. nichts anders als die Schreibgebühr entrichtet werden.

Für ein Urtheil höhern Richters, wodurch jenes des untern Richters bestätigt wird, ist das doppelte dessen zu bezahlen, was für das Urtheil des untern Richters bezahlet worden.

Siebente Rubrike.

Für jede Abschrift, so die Parthey von dem Richter verlangt, ist zu bezahlen für die Seite:

1te Klasse		2te		3te		4te	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	4	—	2	—	2	—	2

Und soll der Richter sich hiebey gegenwärtig halten, die Partheyen durch grosse Weitläufigkeit nicht bekränken.

Achte Rubrike.

Für die gerichtliche Verwahrung eines in Streit versangenen Guts ist da, wo kein ordentliches Depositenamt vorhanden, bey Erfolglassung desselben für das baare Geld zu bezahlen von Gulden:

1te Klasse		2te		3te		4te	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	1	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$
Für Schuldbriefe.	— $\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$

Wo dagegen eigends bestellte Depositenämter vorhanden sind hat es bey derselben Einrichtung zu verbleiben.

Neunte Rubrike.

Für Bewilligung der Advokatur ist zu bezahlen in der Hauptstadt mit Einbegriff der Prüfung: 100. fl.

Auf dem Lande. 25. fl.

Doch solle diese Taxe dem auf dem Lande angenommenen Advokaten damals, wann er sodann in der Hauptstadt angenommen wird, zu guten gerechnet werden.

Gegeben den 1^{ten} November 1781, welches ist Unserer Reiche des Römischen das achtzehnte, der Erbländischen das erste Jahr.

Joseph.



Henricus comes à Blümegen

Reg^{is} Boh^{em} Sup^{er} & A. A. Pr^{imo} Can^{onicus}

Heinrich Graf von Auersperg.

Maria Joseph Graf von Auersperg.

Ad Mandatum sacræ Cæs^{ar}.

Regiæ Apostol. Majestatis propr.

Johann Bernhard v. Zenker.